

6 Energetische Fördermassnahmen

Art. 68 Energetische Anreize im Gebäudebereich

¹ Für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden auf dem Gemeindegebiet erhebt die Gemeinde über den jeweiligen Netzbetreiber des elektrischen Verteilnetzes pro Kalenderjahr von jedem Bezüger (Endkunden) eine Gebühr (Abgabe an die öffentliche Hand) von Rp. 0.5/kWh bis Rp. 1/kWh auf der Niederspannungsebene und von Rp. 0.3/kWh bis Rp. 0.6/kWh auf der Hochspannungsebene.

² Die genaue Höhe des Betrages wird vom Gemeindevorstand bestimmt.

³ Die Gemeinde kann analog dem Kanton Beiträge für Massnahmen an bestehenden Bauten und haustechnischen Anlagen gewähren, wenn damit ein bedeutend kleinerer Energiebedarf oder ein wesentlich besserer Nutzungsgrad erzielt wird als die kantonalen Mindestvorschriften verlangen. *

⁴ Die kommunalen Beiträge werden im Rahmen des jährlich für diesen Zweck bereitgestellten Gesamtbetrages und im Verhältnis zu den rechtskräftigen kantonalen Beiträgen geleistet. Der jährlich bereitgestellte Gesamtbetrag entspricht dem Anteil, den die Gemeinde vom jeweiligen Netzbetreiber des elektrischen Verteilnetzes unter dem Titel «Abgabe an die öffentliche Hand» erhält.

⁵ Der Gemeindevorstand legt jährlich fest: *

- a) * den Faktor, welcher das Verhältnis zwischen den kantonalen und den kommunalen Beiträgen bestimmt; dieser Faktor liegt zwischen 0.25 und 2.0 und kann in Abhängigkeit von der Höhe des kantonalen Beitrages abgestuft werden; sowie
- b) * die maximale Höhe der kommunalen Beiträge, wobei der Beitragsrahmen höchstens 20'000 Franken beträgt.

⁶ Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Wird der jährliche Beitragsrahmen überschritten, werden die Gesuche auf eine Warteliste gesetzt. Sofern der Beitragsrahmen nicht ausgeschöpft wird, fallen die nicht beanspruchten Gelder in die Gemeindekasse.

⁷ Die Beitragsgesuche sind spätestens innert 30 Tagen seit Rechtskraft der kantonalen Beitragsverfügung unter Vorweisung derselben schriftlich an die Baubehörde einzureichen.

⁸ Die kantonalen Bestimmungen über die Rückforderung geleisteter Beiträge und die Auszahlungsmodalitäten gelten sinngemäss.

⁹ Bei Bauvorhaben, welche überwiegend der wärmetechnischen Sanierung dienen oder welche den Einbau erneuerbarer Energien zum Gegenstand haben, wird die Baubewilligungsgebühr gemäss Baugesetz ganz oder teilweise erlassen.